

Katastrophenschutz Niedersachsen

3. Fachinformationstag Katastrophenschutz Aktuelles aus dem MI



Landesbeirat Katastrophenschutz

Geschäftsordnung des Landesbeirates Katastrophenschutz Niedersachsen

§ 1 Aufgaben

Der Landesbeirat Katastrophenschutz führt die unterschiedlichen Interessen und Anforderungen der am Katastrophenschutz beteiligten Organisationen, Verbände und Interessenträger zusammen. Er berät das Niedersächsische Innenministerium bei Fragen des Bevölkerungsschutzes.

§ 2 Mitglieder

Der Beirat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der im Katastrophenschutz des Landes mitwirkenden Hilfsorganisationen, der Feuerwehren, der Polizei, der Bundeswehr, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie der Ämter für Brand- und Katastrophenschutz und des für Inneres zuständigen Ministeriums. Vertreten sind:

- der Niedersächsische Landkreistag
 - der Niedersächsische Städtetag
 - der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund
 - das Deutsche Rote Kreuz Landesverbände Niedersachsen und Oldenburg, mit zwei Sitzen
 - der Arbeiter Samariterbund Landesverband Niedersachsen, mit einem Sitz
 - die Johanniter-Unfallhilfe Landesverband Niedersachsen/Bremen, mit einem Sitz
 - die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen, mit einem Sitz
 - der Malteser Hilfsdienst Landesverband Niedersachsen, mit einem Sitz
 - der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen (LFV), mit einem Sitz
 - Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen, mit einem Sitz
 - das Bundesministerium der Verteidigung, Landeskommando Niedersachsen mit einem Sitz
 - die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesverband Niedersachsen/Bremen mit einem Sitz
 - die Ämter für Brand- und Katastrophenschutz in den Polizeidirektionen mit einem Sitz
 - das für Inneres zuständige Ministerium mit vier Sitzen (Polizei, Katastrophenschutz, Krisenmanagement Land, Brandschutz)
 - als ständiger Gast wird eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesauschuss Rettungsdienst geladen
- Insgesamt 18 Sitze.

§ 3 Berufung

Die jeweiligen Organisationen und Verbände berufen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbst. Sie benennen auch deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führt das für Inneres zuständige Ministerium. Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit zwei stellvertretende Vorsitzende. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung übernimmt das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 6 Sitzungen

Der Landesbeirat tagt zweimal jährlich und darüber hinaus bei Bedarf. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste werden im Einzelfall zugelassen. Über die Sitzungen des Beirates werden Ergebnisprotokolle gefertigt. Diese sind den Mitgliedern in elektronischer Form binnen vier Wochen zuzuleiten. Werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang keine Einwände erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Der Beirat wird durch seinen Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Sitzung soll eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Tagesordnungspunkte können unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen vor der Beiratsitzung unter Angabe des Zweckes und der Gründe angemeldet werden.

§ 7 Arbeitsgruppen

Der Landesbeirat kann zur Erarbeitung von Fachinhalten Arbeitsgruppen einrichten.

§ 8 Beschlussfassung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen des Beirates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Arbeitsgruppen mit mehr als einem Stimmenanteil müssen ihre Stimmen einheitlich abgeben. Stimmberechtigt sind:

- der Niedersächsische Landkreistag, mit einer Stimme
 - der Niedersächsische Städtetag, mit einer Stimme
 - der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund, mit einer Stimme
 - der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen (LFV), mit einer Stimme
 - das Deutsche Rote Kreuz Landesverbände Niedersachsen und Oldenburg, mit einer Stimme
 - der Arbeiter Samariterbund Landesverband Niedersachsen, mit einer Stimme
 - die Johanniter-Unfallhilfe Landesverband Niedersachsen/Bremen, mit einer Stimme
 - die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen, mit einer Stimme
 - der Malteser Hilfsdienst Landesverband Niedersachsen, mit einer Stimme
 - das für Inneres zuständige Ministerium, mit drei Stimmen (Katastrophenschutz, Krisenmanagement Land und Brandschutz)
- Insgesamt 12 Stimmen.

Das Votum des Beirates hat Empfehlungscharakter. Beschlüsse können auf schriftlichem oder elektronischem Wege (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden, soweit eine mündliche Beratung der Sache nicht erforderlich ist oder ein Umlaufverfahren wegen der Dringlichkeit der Sache geboten ist.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Mitglieder des Beirates sowie der Arbeitsgruppen zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Beratungen und über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verpflichten.

§ 10 Inkrafttreten und Änderung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21. Juni 2017 in Kraft. Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es der 2/3 Mehrheit.

Hannover, den 21.06.2017

Landesbranddirektor Schallhorn
Vorsitzender

Dr. Ralf Selbach
stv. Vorsitzender

Dr. Joachim Schwind
stv. Vorsitzender



Bereitstellungsraum 500

- Unterbringung des Personals
- Wartung und Betriebsstoffe für Fahrzeuge
- Registrierung und Entsendung der Einheiten



Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Katastrophenschutzgesetzes*)

Vom 21. September 2017

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 548; 2013 S. 34), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Schulungseinrichtung des Landes“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Das für Inneres zuständige Ministerium bietet an einer Schulungseinrichtung des Landes Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Führungspersonal und für zentrale Ausbildungsinhalte an.“
4. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „und 10 b“ durch die Angabe „bis 10 c“ ersetzt.
5. § 10 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Katastrophenschutzbehörde hat für Betriebe der oberen Klasse im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. zur Änderung

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Sofortmaßnahmen“ durch das Wort „Notfallmaßnahmen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Betriebsgeländes“ ein Komma und die Worte „einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben“ eingefügt.
- cc) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Worte „und der benachbarten Betriebe und Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen,“ eingefügt.

6. Nach § 10 b wird der folgende § 10 c eingefügt:

„§ 10 c

**Notfallplanung für die Umgebung
von kerntechnischen Anlagen und Endlagern**

(1) ¹Dem für Inneres zuständigen Ministerium obliegt die landesweite Notfallplanung zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen in der Umgebung von kerntechnischen Anlagen (§ 2 Abs. 3 a Nr. 1 des Atomgesetzes), Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle und diesen gleichgestellten Anlagen. ²Dazu erstellt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium einen landesweiten Notfallplan; die Katastrophenschutzbehörden sind verpflichtet, daran mitzuwirken. ³Die Katastrophenschutzbehörde, in deren Bezirk sich eine in Satz 1 genannte Anlage befindet, erstellt einen örtlichen externen Notfallplan. ⁴Soweit der Bezirk einer anderen Katastrophenschutzbehörde innerhalb



Bund

Das RK MTF besteht aus den Teilen I, II sowie dem Teil III:

Teil I enthält allgemeine Regelungen (z. B. Aufgaben der MTF, Einsatz- und Führungsszenarien, Bewirtschaftung) für die Medizinische Task Force (MTF).

Teil II enthält die fachspezifischen Regelungen (z. B. Aufgaben der TE, Leistungsbeschreibung, Stärke und Gliederung, Ausstattung, Ausbildung) der MTF.

Teil III beinhaltet den Ablauf eines Einsatzes (z. B. Herstellen der Einsatzbereitschaft, Vorbereitung eines Einsatzes, Kfz-Marsch) der MTF.

(insgesamt 344 Seiten)



Nds. Ministerium für Inneres und Sport
- Referat Brand- und Katastrophenschutz, Kompetenzzentrum Großschadenslagen



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Rahmenkonzept Medizinische Task Force (MTF) im Zivilschutz und der bundeslandübergreifenden Katastrophenhilfe - vorläufiger Konzeptstand unter Vorbehalt der Zustimmung



BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.

Bund __ MTF

Gesamtstärke und Gliederung der Medizinischen Task Force

Einsatzkräfte der MTF

Gesamtstärke: 23/31/84/**138**

- Führungsgruppe (Stärke: 5/1/3/9)
- Behandlungsbereitschaft (Stärke: 13/19/34/66)
- Patiententransportgruppe (Stärke: 0/2/10/12)
- Dekontaminationszug für Verletzte (Stärke: 3/5/28/36)
- Logistikzug (Stärke: 2/4/9/15)

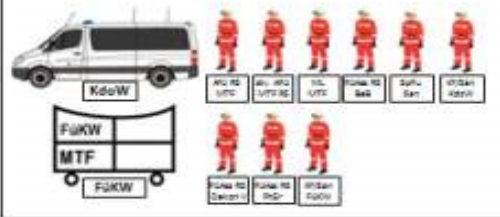
Fahrzeuge und Ausstattung der MTF

Fahrzeuge insgesamt: 26

- Führungsgruppe: 2
- Dekontaminationszug für Verletzte: 5
- Behandlungsbereitschaft: 10
- Patiententransportgruppe: 6
- Logistikzug: 3

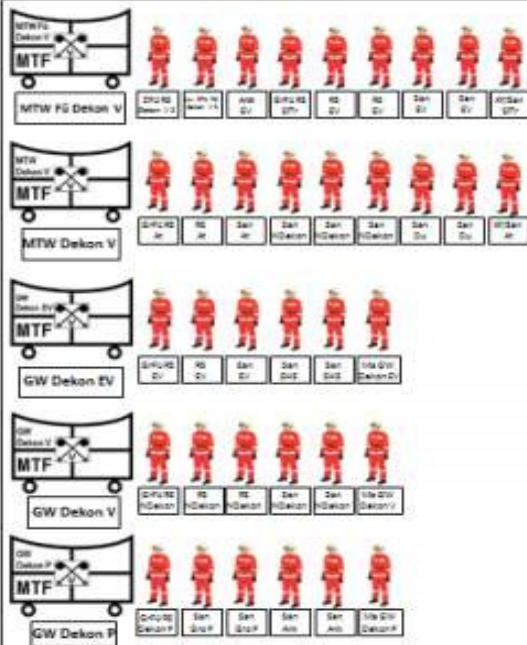


Führungsgruppe - 5/1/3/9

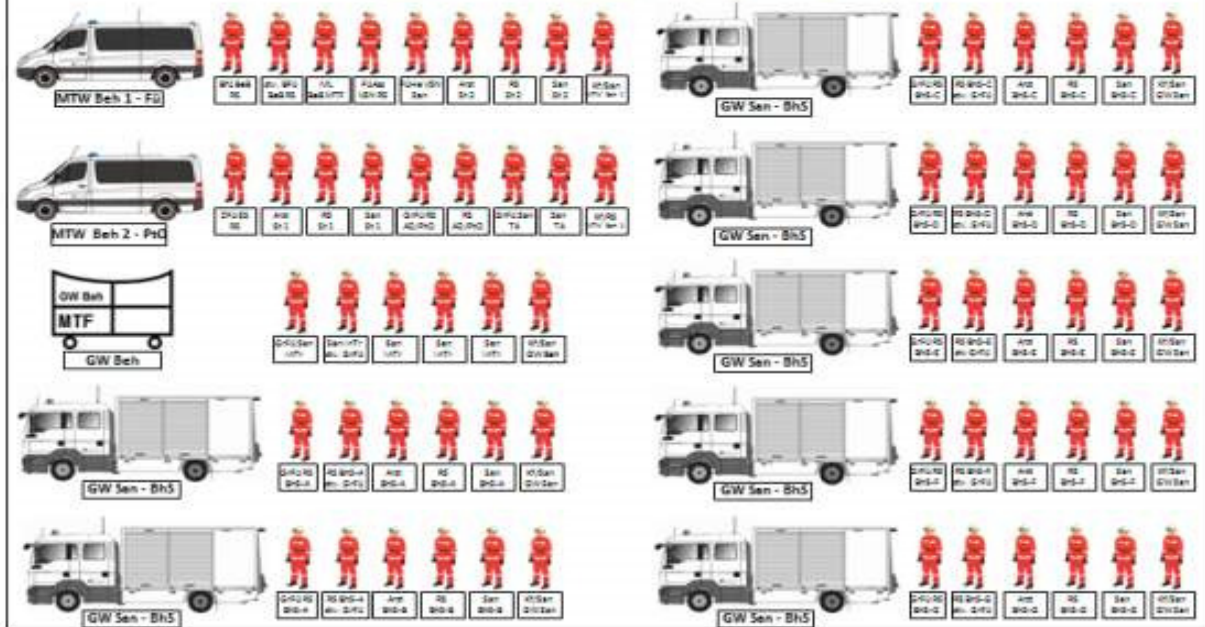


MTF
Fahrzeuge 26
Helfer 23/31/84/138

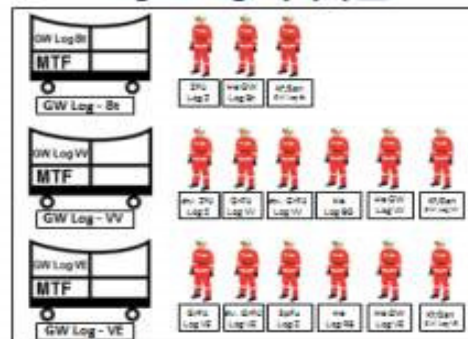
**Dekontaminationszug für Verletzte -
3/5/28/36**



Behandlungsbereitschaft – 13/19/34/66

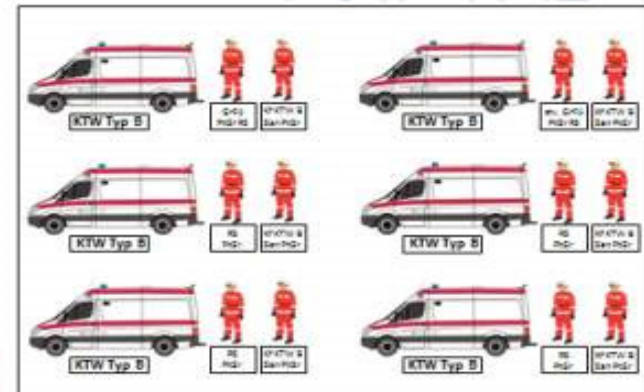


Logistikzug - 2/4/9/15



**vorläufiger Konzeptstand Jun-2017
unter Vorbehalt der Zustimmung**

Patiententransportgruppe – 0/2/10/12



MTF __ NDS

... to be continued



Katastrophenschutz Niedersachsen



Vielen Dank für Ihr Interesse!



Nds. Ministerium für Inneres und Sport
- Referat Brand- und Katastrophenschutz, Kompetenzzentrum Großschadenslagen